Antrag auf Anschubfinanzierung in ambulant betreuten Wohngruppen

Pflegekasse bei der AOK Sachsen-Anhalt Die Gesundheitskasse

Name, Vorname der/des Versicherten

Telefonnummer*

Postleitzahl/Ort

Geburtsdatum

Straße/Hausnummer

Krankenversicherungsnummer

Es wird eine Anschubfinanzierung in einer ambulant betreuten Wohngruppe beantragt. Bitte beschreiben Sie kurz die Maßnahme.

Liegt bereits ein Pflegegrad vor?

☐ ja, seit: _____ ☐ nein, Antrag gestellt am: _____

Wurde bereits ein Antrag auf wohnumfeldverbessernde Maßnahmen gestellt?

☐ nein

☐ ja, am: _____

Bewohnen Sie die Wohnung/ das Haus zur Miete, klären Sie bitte mietrechtliche Fragen, die sich im Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme ergeben, selbst mit Ihrem Vermieter.

Wann wurde die ambulante Wohngruppe gegründet?

☐ _____

KV-Nr.:

In der Wohngemeinschaft leben _____ Personen,

davon _____ Pflegebedürftige (mindestens Pflegegrad 1)

Es sind Pflegeleistungen von anderen Stellen beantragt bzw. werden erhalten:

☐ nein

☐ ja,
- ☐ vom Sozialhilfeträger
- ☐ von der gesetzlichen Unfallversicherung
- ☐ vom Versorgungsamt
- ☐ von der Beihilfestelle
- ☐ im Rahmen der Kriegsopferfürsorge
- ☐ zur Teilhabe am Arbeitsleben

Datenschutzhinweis
Die Daten werden zur Erfüllung unserer Aufgaben nach § 94 Abs. 1 SGB XI zum Zwecke der Zahlung der Anschubfinanzierung nach § 45e SGB XI erhoben und verarbeitet. Ihr Mitwirken ist nach § 60 SGB I erforderlich. Fehlende Mitwirkung kann zu Nachteilen, z.B. bei den Leistungsansprüchen nach § 45e SGB XI führen. Die mit * gekennzeichneten Angaben sind freiwillig und können jederzeit widerrufen werden. Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie unter www.aok.de/san/datenschutzrechte.

Wichtige Hinweise Ihrer Pflegekasse:

Der Förderbetrag aus der Anschubfinanzierung ist für eine altersgerechte oder barrierearme Umgestaltung der gemeinsamen Wohnung zu verwenden. Die Umgestaltungsmaßnahme kann auch vor der Gründung und vor dem Einzug in die Wohngruppe erfolgen.

Die Förderung wird einmalig bis zu 2.500,00 € gezahlt. Sie ist jedoch auf maximal 10.000,00 € je Wohngruppe begrenzt, so dass bei mehr als vier Anspruchsberechtigten die ausgezahlte Summe anteilig berechnet wird.

Anspruchsberechtigt ist nur ein Pflegebedürftiger, der an einer Neugründung der ambulant betreuten Wohngruppe beteiligt ist.

Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen zu stellen. Die Erstattung der Kosten für die erfolgte Umbaumaßnahme kann erst nach Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen des Wohngruppenzuschlages erfolgen.